

**Tabaktrafiken für Kriegsinvalide.**

Auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 4. August d. J. ist bei Verleihung von Tabaktrafiken in Oesterreich den Kriegsinvaliden, dann den Witwen und Waisen von im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder verstorbenen Militärpersonen (Kriegsinvaliden usw.) im Falle ihrer Bewerbung vor allen anderen Bewerbern der Vorzug einzuräumen. Ein Vorzugsrecht genießen diese Personen nicht, wenn es sich um die Verleihung von Tabakverschleißgeschäften handelt, die mit Lottokollekturen verbunden sind. Bei Wiederbesetzung von Verlagen, Spezialitätengeschäften und Tabakhaupttrafiken wird den Kriegsinvaliden, in erster Linie den Offizieren, Fähnrichen, Kadetten und gleichgestellten Militärpersonen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, dem Bestbieter gegenüber ein Vorzugsrecht eingeräumt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden die betreffenden Ausschreibungen enthalten. Unter Kriegsinvaliden sind jene Personen zu verstehen, die von den Militärbehörden mit dauernden Versorgungsanweisen bedacht worden sind. Zu diesen gehören nicht nur Angehörige des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes, sondern auch Legionäre, freiwillige Schützen, Standischützen, Veteranen und Zivilarbeiter, wenn sie Kriegsdienste geleistet haben. Die Witwen und Waisen dieser Personen genießen den gleichen Vorzug, wenn ihr Gatte oder Vater vor dem Feinde gefallen, an den Folgen einer Verwundung gestorben, den Kriegsstrafen oder einer im Kriege erworbenen Krankheit erlegen ist. Diese bevorzugten Personen haben sich mit einem von der Militärbehörde ausgestellten Dokument über ihre Identität und die Umstände des Todes ihres Gatten oder Vaters auszuweisen. Die Finanzbehörden sind angewiesen, Kriegsinvalide usw. über die Form zu belehren, in der sie ihre Anliegen vorzubringen haben. Dies hat auch bei jenen Kriegsinvaliden zu geschehen, deren Gesuche bereits abgewiesen worden sind. Bei Besetzung von Tabakverschleißgeschäften in militärischen Objekten haben die Kommandos, denen das Verfügungsrecht zusteht, nur solche Personen vorzuschlagen, die obigen Bestimmungen entsprechen.